

WAT-Akademie

Verantwortung und Haftung von Übungsleitern

**(Vortrag RA Mag. Gernot Schaar)
30.10.2009**

Einleitung

Um zu wissen, wie man die Haftungen von Übungsleitern bzw Trainer in jenen – hoffentlich seltenen - Fällen, dass tatsächlich etwas passiert, beschränken bzw begrenzen kann, muss man zunächst wissen, wofür man eigentlich in dieser Tätigkeit möglicherweise zur Verantwortung gezogen werden kann.

Vorweg ist festzuhalten, dass die strafrechtliche Haftung des tatsächlichen Schädigers nahezu in keinem Fall ausgeschlossen bzw begrenzt werden kann, sodass der Vortrag sich auf die zivilrechtliche Haftung samt Möglichkeiten, diese auszuschließen oder zu begrenzen, beschränken wird.

Die wesentlichen strafrechtlichen Bestimmungen werden zum Nachlesen als Punkt 2. angeschlossen.

Weiters wird auf die zwischen dem Verein und seinem Mitglied, Kursteilnehmer oder sonstigen Vertragspartner bestehende Vertragshaftung hingewiesen.

Schwerpunkt ist aber die Haftung bzw Haftungsvermeidung des an "vorderster Front" stehenden bzw tätigen Übungsleiter, sodass sich diese Unterlage auf die "deliktische Haftung", sohin die Haftung des tatsächlichen Schädigers gegenüber dem Geschädigten beschränkt.

Obgleich es gefestigte Rechtsprechung ist, dass jeder der Sport ausübt mit einer gewissen Verletzung rechnen muss und dies auch akzeptiert (Selbstexponieren im Sport) wird dadurch kein Freibrief für die Trainer bzw Übungsleiter geschaffen, sich der V, Gerade im Bereich des Begleitschutzes kann es - hoffentlich nicht zu oft - erforderlich sein, zum Schutze der zu bewachenden Person strafrechtlich bedenkliches Verhalten zu setzen, welches letztlich zu einer Verurteilung führen kann (bspw bei falscher Gefahreinschätzung bzw Mittelverwendung). Dies muss jedem bewusst sein, der eine derartige Tätigkeit ausübt.

Bei jedem Schadensfall ist aber wesentlich, sich selbst sofort entsprechende schriftliche Notizen über den Hergang zu machen, seinen Arbeitgeber umgehend zu informieren und (allenfalls nach Besprechung mit einem Rechtsanwalt) an der Wahrheitsfindung mit den Behörden mitzuwirken, da nach wie vor ein Geständnis der wichtigste Milderungsgrund ist und jeder von uns in seinem Leben schon einmal Fehler oder falsche Einschätzungen gemacht hat.

1.) Zivilrechtliche Haftung für Schäden (§§ 1293 ff ABGB)

Um die (zivilrechtliche) Haftung für verursachte Schäden zu verstehen ist zunächst auf § 2 ABGB hinzuweisen, welcher lautet:

„Sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, kann sich niemand damit entschuldigen kann, dass ihm dasselbe nicht bekannt geworden ist“

wobei sich dies jedoch nicht nur auf das Zivilrecht beschränkt, sondern gleichfalls auch für das Verwaltungsrecht (und das Strafrecht) gilt.

Die Unkenntnis von (Rechts)Vorschriften begründet einen Schadenersatzanspruch (bzw das dafür allenfalls erforderliche Verschulden), wenn die Unkenntnis aus der Außerachtlassung der im besonderen Fall gebotenen Aufmerksamkeit beruht (bspw Jugendschutzbestimmungen).

Zivilrechtlich beschäftigen sich die in den Unterlagen zum besseren Verständnis des Vortrages abgedruckten §§ 1293 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) mit der Frage, wann und für was in welchem Umfang Schadenersatz oder Genugtuung gefordert oder geleistet werden muss.

§ 1293 ABGB

„Schade heißt jener Nachteil, welcher jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person entsteht

§ 1294 ABGB

„Der Schade entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung, oder Unterlassung eines anderen; oder aus einem Zufalle.“

§ 1295 Abs 1 ABGB

„Jedermann ist berechtigt, von dem Beschuldigten den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.“

§ 1296 ABGB (Beweislastregel)

„Im Zweifel gilt die Vermutung, daß ein Schade ohne Verschulden eines andern entstanden ist.“

§ 1299 ABGB (Sachverständigenhaftung)

„Wer sich zu einem Amt, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerk öffentlich bekennt; oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen notwendigen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten“

§ 1300 ABGB

„Ein Sachverständiger ist auch denn verantwortlich, wenn er gegen Belohnung in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft aus Versehen einen nachteiligen Rat erteilt.“

§ 1311 ABGB (Schutzgesetze)

„..... hat er ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten,, so haftet er für allen Nachteil, welcher außer dem nicht erfolgt wäre.“

§ 1313a ABGB (Gehilfenhaftung)

„Wer einem andern zu einer Leistung verpflichtet ist, haftet ihm für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes.“

§ 1315 ABGB (erweiterte Gehilfenhaftung)

„Überhaupt haftet derjenige, welcher sich einer untüchtigen oder wissentlich gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, für den Schaden, den sie in dieser Eigenschaft einem Dritten zufügt.“

§ 1323 ABGB (Arten des Schadensersatzes)

„Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß alles in den vorigen Stand zurückversetzt, oder, wenn dieses nicht tunlich ist, der Schätzwert vergütet werden.“)

Schaden ist sohin jener Nachteil, welcher jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person entsteht, wobei grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass ein Schaden ohne Verschulden eines andern entstanden ist.

Es kann aber auch sein, dass der Schaden durch einen Dritten, sei es aus einer widerrechtlichen Handlung, oder Unterlassung eines anderen entspringt.

Der Geschädigte ist berechtigt, von demjenigen den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern, und zwar unabhängig davon, ob der Schaden durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht wurde.

Hat der Schädiger jedoch ein Gesetz, das den zufälligen Beschädigungen vorzubeugen sucht, übertreten, haftet er für alle Nachteile, welcher außer dem nicht erfolgt wären (sogen. Schutzgesetze).

Wer einem andern zu einer Leistung verpflichtet ist, haftet ihm für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes (§ 1313a ABGB (Gehilfenhaftung)) bzw haftet derjenige überhaupt, welcher sich einer untüchtigen oder wissentlich gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, für den Schaden, den sie in dieser Eigenschaft einem Dritten zufügt (§ 1315 ABGB (erweiterte Gehilfenhaftung)).

Ein Ersatz des entstandenen Schadens durch einen Dritten ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn diesem ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten (Tun oder Unterlassung) vorgeworfen werden kann und das Verhalten des Dritten für den Schadenseintritt kausal (Kausalitätszusammenhang), rechtswidrig, einen Schutzzweck der Norm (Rechtswidrigkeitszusammenhang) und schuldhaft (Vorsatz, grobe oder leichte Fahrlässigkeit) war.

Voraussetzungen für zivilrechtlichen Schadenersatz

- Schaden
- Kausalität/Kausalitätszusammenhang
(Ursächlichkeit des Ereignisses für den Schadenseintritt)
- Rechtswidrigkeit

Verstoß gegen Gebote oder Verbote der Rechtsordnung, welche sich aus vertraglichen Vereinbarung oder dem Gesetz selbst ableiten lassen kann auch zum Handeln zwingen (Verstoß liegt sodann im Unterlassen, insbesondere Verkehrssicherungspflichten)

- Schutzzweck der Norm (§ 1311 ABGB) – Rechtswidrigkeitszusammenhang Schutzgesetze iSd § 1311 ABGB sind abstrakte Gefährdungsverbote, die dazu bestimmt sind, Mitglieder eines Personenkreises gegen die Verletzung von Rechtsgütern zu schützen. Haftung jedoch nur für jene Schäden, welche das Schutzgesetz verhüten wollte Ausnahme bei Nachweis des sog. alternativen rechtmäßigen Verhaltens, d.h., dass der Schaden auch bei rechtmäßigen Verhalten in der selben Schwere eingetreten wäre
- Verschulden (auch seiner Repräsentanten bzw Mitarbeiter)
 - Vorsatz: Der Schädiger sieht den schädlichen Erfolg vorher und billigt ihn.
 - Fahrlässigkeit ist dann gegeben, wenn die objektiv gebotene Sorgfalt aus subjektiv zu vertretenden Gründen nicht eingehalten wird.
 - Grobe Fahrlässigkeit: Vorwerfbarkeit einer auffallenden Sorglosigkeit (dh der Schadenseintritt ist nicht nur möglich, sondern als wahrscheinlich anzusehen)
 - Leichte Fahrlässigkeit
(Fahrlässigkeit ist dann zu verneinen, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintrittes eines rechtswidrigen Erfolges so gering war, dass sie auch einem pflichtgemäß Handelnden nicht von der Handlung abgehalten, oder zur größerer Vorsicht veranlasst hätte).

Der Geschädigte hat mit wenigen Ausnahmen das Vorliegen dieser Voraussetzungen nachzuweisen (vgl aber Beweislastumkehr)

Das Schadenersatzrecht unterscheidet zwischen Vermögensschaden und ideellen Schaden (Schmerzensgeld, Ehrenbeleidigung, Recht am eigenen Bild etc).

Grundsatz der „Naturalrestitution“ (Ersatzleistung in natura), dh der Geschädigte ist demnach primär so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis gestellt wäre, stets zur Anwendung kommen sollte, und zwar auch dann, wenn sie teurer kommt als Geldersatz. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen aber bei Untunlichkeit, Unwirtschaftlichkeit, Unmöglichkeit und Unverhältnismäßigkeit dann Geldersatz.

Trifft aber den Geschädigten auch ein Verschulden kommt es zu einer Schadensteilung.

Die sog. „Schadensminderungspflicht“, verpflichtet den Geschädigten, den Schaden so gering wie möglich zu halten, sodaß ihn u.U. bereits dann ein Mitverschulden, wenn er Handlungen unterlassen hat, die zur Schadenabwehr bzw –verringerung geeignet gewesen wären oder wenn er Handlungen setzt, die zur Vergrößerung des Schadens geeignet waren (bspw Verletzung der Gurten- und Helmpflicht bzw anderer Obliegenheiten nach Versicherungsvertrag (Mitfahren mit einem offenkundig fahruntüchtigen Kfz-Lenker)).

Obleich Schadenersatz nur dem unmittelbar Geschädigten zusteht, kann aber auch ein mittelbarer Schaden zu ersetzen sein. Dieser sog. Drittschaden ist dann zu ersetzen, wenn der Dritte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder rechtsgeschäftlicher Regelungen den Schaden des Verletzten zu tragen hat. Dadurch werden diese nicht behoben, sondern nur auf den Dritten überwält, sodaß der Schädiger von seiner Ersatzpflicht nicht befreit wird, sondern dem Dritten haftet. (bspw Heilungskosten der SV; bei von Dritten verursachten Arbeitsunfällen seiner AN die Lohnfortzahlung, Krankenhauskosten).

Die Haftung lässt sich nur sehr eingeschränkt und zwar durch sog. Freizeichnungsklauseln ausschließen. Zulässig ist ein solcher Ausschluss nur für leichte Fahrlässigkeit. Für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ist es nicht zulässig, sondern wäre ein Ausschluss sittenwidrig. Gegenüber Konsumenten bei Personenschäden ist auch ein Ausschluss für leichte Fahrlässigkeit unwirksam. Der Schädiger hat zu beweisen, daß ihn nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

Haftung gegenüber unmittelbar Geschädigten

Der Schädiger haftet gegenüber dem Geschädigten aus seiner deliktischen Haftung (bspw. fahrlässige Körperverletzung) immer und zwar unabhängig davon, ob der Schaden während oder durch seine (Berufs)Tätigkeit entstanden ist.

Ob und gegebenenfalls in welcher Form andere Personen mithaften, hängt vom Einzelfall ab (bspw. Geschädigter: wenn diesen ein Mitverschulden trifft; Auftraggeber/Arbeitgeber: wenn ein Vertragsverhältnis zum Geschädigten besteht).

Exkurs: Haftung des Sportlers bei Sportunfällen

Durch die zunehmende Zahl der Sportausübenden steigt auch die Gefahr bei einer Sportausübung durch das Verhalten einer anderen Person verletzt oder an eigenen Sachen geschädigt zu werden.

Bei Sportunfällen gelten grundsätzlich die allgemeinen Schadenersatzregelungen. Damit ist für eine erfolgreiche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber einer anderen Person dessen rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten erforderlich.

In Österreich unterteilt man haftungsrechtlich Sportausübungen in "Kampfsport" und "parallele Sportausübung".

Bei Sportarten des "Kampfsportes" kommt es notwendigerweise zu Körperkontakten zwischen den Beteiligten (zB Handball, Fußball).

Sportarten der "parallelen Sportausübung" sind Sportarten, welche von einer Vielzahl von Personen auf beschränktem Raum ausgeübt werden (zB Skilaufen, Schwimmen).

Eine Unterscheidung zwischen Leistungs- und Freizeitsport gibt es haftungsrechtlich jedoch nicht.

Aufgrund des hohen Stellenwertes des Sportes in der Gesellschaft stellt die mit der Sportausübung verbundene Gefährdung ein erlaubtes Risiko dar.

Der Sportausübende akzeptiert sohin eine gewisse Gefährdung seiner körperlichen Unversehrtheit, sodass nur unter bestimmten Umständen andere Personen für seine bei seiner Sportausübung erlittenen Verletzungen haften.

Ob ein verletzungsbegründendes Verhalten eines anderen auch haftungsbegründend ist, erfolgt (aufgrund der unterschiedlichen Risikoneigung der einzelnen Sportarten (vgl. American Football vs. Bahnengolf)) immer anhand der für die jeweilige Sportart geltenden Regeln.

Darüber hinaus ist ein verletzungsbegründendes Verhalten, das nicht das in der Natur der betreffenden Sportart gelegene Risiko vergrößert, nicht rechtswidrig

und damit nicht haftungsbegründend. Letztlich ist auch nicht jede Regelverletzung eine haftungsbegründende Sorgfaltswidrigkeit.

a.) "Kampfsport"

Bei Kampfsportveranstaltungen (zB Fußballspiel) wird nach Standardregeln gespielt.

Wird trotz Einhaltung dieser Regeln ein anderer Sportler verletzt, können von diesem daraus keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden.

Gibt es zu einem konkreten Verhalten keine Regeln, ist zu prüfen, ob das schadensbegründende Verhalten das in der Natur der betroffenen Sportart gelegene Risiko vergrößert hat, bejahendenfalls das Verhalten haftungsbegründend ist.

Verstößt ein schadensbegründendes Verhalten gegen diese Regeln, ist nunmehr zu prüfen, ob dieses "Fehl" Verhalten auch haftungsbegründend ist. Leichte Verstöße, d.s. für die betreffende Sportart typische, sportunvermeidliche Verstöße gegen Spielregeln (zB zwei Spieler gleichzeitig auf den Ball), sind nicht rechtswidrig und damit auch nicht haftungsbegründend.

Grobe Verstöße (zB bei Fußball Schlag mit der Faust ins Gesicht eines anderen) sind jedoch haftungsbegründend.

b.) "Parallele Sportausübung"

Bei dieser gilt grundsätzlich die allgemeine Sorgfaltspflicht des "reinen Deliktsrechtes", d.h. jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer Teilnehmer gefährdet, geschädigt oder mehr als vermeidbar behindert wird (vgl Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabes beim Schifahren anhand der FIS-Regeln (diese sind aber keine Schutznormen nach § 1311 ABGB)).

Zusammenfassung

Um ein haftungsbegründendes Verhalten bei Sportunfällen als Schädiger zu vermeiden, hat man sich mit der beabsichtigten Sportausübung, seinen Regeln und seinen (auch an die eigene körperliche Fitness gerichteten) Erfordernissen vertraut zu machen, um nicht durch "übertriebenen" Ehrgeiz oder Unwissenheit Verletzungen anderer Personen zu verursachen und letztlich auch haftungsrechtlich vertreten zu müssen. Kommt es zu einem - hoffentlich seltenen - Schadensfall, sollte der Geschädigte den Sachverhalt samt Zeugen und örtlichen Gegebenheiten genau dokumentieren, um seine Schadenersatzansprüche auch durchsetzen zu können.

Verletzung der Aufsichtspflicht:

Haftung des Schädigers gegenüber seinem allfälligem Arbeitgeber

Nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) haftet der Arbeitnehmer für Schäden, welche seinem AG bei Erbringung seiner Dienstleistung entstanden sind (§ 2 DHG).

Die Haftung wird aber durch das DHG eingeschränkt und ist grundsätzlich abhängig vom Grad seines Verschuldens (Vorsatz, grobfahrlässig, leichtfahrlässig, entschuldbare Fehlleistung), wobei der Umfang der Ersatzpflicht (Mäßigungsrecht des Gerichtes) vom

Ausmaß der mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Verantwortung, dem Entgelt im Verhältnis mit dem durch die ausgeübten Tätigkeit verbundenen Wagnisses, dem Grad der Ausbildung des Arbeitnehmer und der durch die Arbeitsleistung nur schwer vermeidbare Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes verbunden ist, abhängt.

Die Klagsfrist beträgt 6 Monate, es besteht jedoch die Möglichkeit den Schaden bei laufendem Dienstverhältnis aufzurechnen (aber 14-tägige Widerspruchsfrist).

Darüberhinaus bestehen wechselseitige Mitteilungs- und Streitverkündungspflichten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei einem von einem Dritten (aufgrund eines bei Erbringung der Dienstleistung entstandenen Schadens) geforderten Schadensersatzes (§§ 3ff DHG).

Ist jedoch ein Schaden durch ein Verhalten des Arbeitnehmer entstanden, welcher nicht mit der Erbringung der Dienstleistung unmittelbar zu tun hat (bspw Privatangelegenheiten), kommt nicht das (für den Arbeitnehmer günstige) DHG, sondern die allgemeinen Schadenersatzbestimmungen des ABGB zur Anwendung.

2.) STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

A. Strafgesetzbuch (StGB)

"Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt (§ 4 Strafgesetzbuch)"

Straftaten können durch ein aktives Tun aber auch durch ein Unterlassen begangen werden.

Tatbegehung durch Unterlassung:

Neben der aktiven Tatbegehung (aktives Tun) gibt es auch eine Tatbegehung durch Unterlassung. Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihm im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist (§ 2 StGB).

Freiwillige Pflichten(Garanten)übernahme durch Vertrag bspw Ärzte, Bergführer und auch Sicherheitskräfte.

Auch gibt es eine Pflicht zur ergänzenden Tätigkeit aus einem vorangegangenen gefahrenbegründenden Verhalten (bspw auch wenn die Gefahrenquelle rechtmäßig geschaffen wurde und dadurch für andere eine unmittelbar drohende Gefahr besteht.

Es gibt strafrechtliche Rechtfertigungsgründe (bspw Notwehr (Nothilfe), Allgemeines Anzeige- und Anhalterecht; rechtfertigender Notstand; Befehlsbefolgung; Allgemeines Selbsthilferecht, Einwilligung des Verletzten).

Vorsatz

§ 5. (1) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

(2) Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt

(3) Der Täter handelt wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält.

Irrt aber der Täter über den Sachverhalt in einer Weise, dass die objektiven Tatbestandsmerkmale nicht vorliegen, fehlt der Vorsatz (Tatbildirrtum ist die Kehrseite des Vorsatzes). Es spielt (im Gegensatz zum Rechtsirrtum) keine Rolle, ob der Tatbildirrtum verschuldet ist (allenfalls Verurteilung wegen Fahrlässigkeitdelikt). Vgl dazu auch § 8 StGB

Fahrlässigkeit

§ 6. (1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht

(2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, daß er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

Die subjektive Sorgfaltswidrigkeit hängt von der Befähigung des Täters und der Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens ab, wobei aber Einlassungsfahrlässigkeit vorzuwerfen ist (bspw leicht reizbarer Sicherheitsmitarbeiter)

§ 7. (1)

Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist nur vorsätzliches Handeln strafbar.

Irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhaltes

§ 8. Wer irrtümlich einen Sachverhalt annimmt, der die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen würde, kann wegen vorsätzlicher Begehung nicht bestraft werden. Er ist wegen fahrlässiger Begehung zu bestrafen, wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist.

Unbeachtlich ist der Irrtum aber über die eigene Zurechnungsfähigkeit, über die Strafbarkeit bei Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, unrichtige rechtliche Beurteilung der Tat.

Rechtsirrtum

§ 9. (1) Wer das Unrecht der Tat wegen eines Rechtsirrtums nicht erkennt, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist.

(2) Der Rechtsirrtum ist dann vorzuwerfen, wenn das Unrecht für den Täter wie für jedermann leicht erkennbar war oder wenn sich der Täter mit den einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht hat, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre.

(3) Ist der Irrtum vorzuwerfen, so ist, wenn der Täter vorsätzlich handelt, die für die vorsätzliche Tat vorgesehene Strafdrohung anzuwenden, wenn er fahrlässig handelt, die für die fahrlässige Tat.

Während Tatirrtum eine unrichtige Vorstellung oder das Fehlen einer Vorstellung über die objektiven Tatbestandsmerkmale ist, liegt ein Rechtsirrtum vor, wenn der Täter nicht erkennt, dass sein Verhalten rechtlich verboten ist (Verbotsirrtum). Dies liegt bspw auch vor, wenn irrtümlich ein Rechtfertigungsgrund vom Täter angenommen wird.

Ein nicht vorwerfbarer Rechtsirrtum ist ein Entschuldigungsgrund; ein vorwerfbarer kann nur bei der Strafbemessung relevant sein. Es besteht aber eine entsprechende Erkundigungspflicht, welche, wenn sie nicht eingehalten wird, vorwerfbar ist.

Entschuldigender Notstand

§ 10. (1) Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, ist entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war.

(2) Der Täter ist nicht entschuldigt, wenn er sich der Gefahr ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund bewusst ausgesetzt hat. Der Täter ist wegen fahrlässiger Begehung zu bestrafen, wenn er die Voraussetzungen, unter denen seine Handlung

entschuldigt wäre, in einem Irrtum angenommen hat, der auf Fahrlässigkeit beruhte, und die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist.

Anwendungsfälle sind bspw Unglücksfälle, Naturkatastrophen (kein Notstand sind drohende Umsatzeinbusse, Existenzangst (bei Bestechung)).

Die Notstandshandlung kann defensiv (Abwehr) oder aggressiv (Aufbrechen einer Hütte für Unterstand) sein.

Im Gegensatz zur Notwehr kennt der Notstand keinen Katalog notstandsfähiger Rechtsgüter.

Vom entschuldigenden Notstand ist der rechtfertigende Notstand zu unterscheiden. Die Bedeutung liegt darin, dass bloß entschuldigende Handlungen rechtswidrig bleiben, weshalb gegen diese Notwehr zulässig ist. Dies ist bei gerechtfertigten Handlungen nicht der Fall, wobei der rechtfertigende Notstand im Gesetz nicht geregelt ist (deshalb auch übergesetzlicher Notstand genannt)

Behandlung aller Beteiligten als Täter

§ 12. Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

Es gibt sohin neben dem unmittelbaren Täter, den Bestimmungstäter (Auftraggeber einer Straftat) bzw den Beitragstäter (Bspw Fluchtfahrer).

Strafbarkeit des Versuches

§ 15. (1) Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.

(2) Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluß, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen (§ 12), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.

(3) Der Versuch und die Beteiligung daran sind nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat mangels persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse, die das Gesetz beim Handelnden voraussetzt, oder nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war.

Einzelne Strafbare Handlungen

Aussetzung

§ 82. (1) Wer das Leben eines anderen dadurch gefährdet, dass er ihn in eine hilflose Lage bringt und in dieser Lage im Stich lässt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer das Leben eines anderen, der unter seiner Obhut steht oder dem er sonst beizustehen verpflichtet ist (§ 2), dadurch gefährdet, daß er ihn in einer hilflosen Lage im Stich lässt

(3) Hat die Tat den Tod des Gefährdeten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Fahrlässige Körperverletzung

§ 88. (1) Wer fahrlässig einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen

(2) Trifft den Täter kein schweres Verschulden und ist entweder

1. die verletzte Person mit dem Täter in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder sein Ehegatte, sein Bruder oder seine Schwester oder nach § 72 Abs. 2 wie ein Angehöriger des Täters zu behandeln,
2. der Täter ein Angehöriger eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes, die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung in Ausübung seines Berufes zugefügt worden und aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als vierzehntägiger Dauer erfolgt oder aus der Tat keine Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit einer anderen
3. Person von mehr als dreitägiger Dauer erfolgt, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

(3) In den im § 81 Abs. 1 Z 1 bis 3 bezeichneten Fällen ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, in den im § 81 Z 1 bis 3 bezeichneten Fällen aber mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Körperverletzung ist ein nicht ganz unerheblicher Eingriff in die körperliche Integrität eines anderen. Leichte Körperverletzung bspw Verlust Zahn, Platzwunde, Nasenbeinbruch ohne Verschiebung, Nasenbluten, Schwellungen, Rötung am Hals. Gesundheitsschädigung liegt vor, wenn eine Krankheit hervorgerufen bzw verschlimmert wird (bspw Verabreichung Abführmittel). Misshandlung ist eine unangemessene Behandlung eines anderen, die dessen körperliches Wohlbefinden nicht ganz unerheblich beeinträchtigt (Schmerzen oder Unbehagen, bspw leichte Ohrfeige, Zurseiteschieben)

Gefährdung der körperlichen Sicherheit

§ 89. Wer in den im § 81 Abs. 1 Z 1 bis 3 bezeichneten Fällen, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen

Einwilligung des Verletzten

§ 90. (1) Eine Körperverletzung oder Gefährdung der körperlichen Sicherheit ist nicht rechtswidrig, wenn der Verletzte oder Gefährdete in sie einwilligt und die Verletzung oder Gefährdung als solche nicht gegen die guten Sitten verstößt.

(2) Die von einem Arzt an einer Person mit deren Einwilligung vorgenommene Sterilisation ist nicht rechtswidrig, wenn entweder die Person bereits das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat oder der Eingriff aus anderen Gründen nicht gegen die guten Sitten verstößt

(3) In eine Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeizuführen, kann nicht eingewilligt werden.

Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen

§ 92. (1) Wer einem anderen, der seiner Fürsorge oder Obhut untersteht und der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder Schwachsinn wehrlos ist, körperliche oder seelische Qualen zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer seine Verpflichtung zur Fürsorge oder Obhut einem solchen Menschen gegenüber gröblich vernachlässigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dessen Gesundheit oder dessen körperliche oder geistige Entwicklung beträchtlich schädigt

(3) Hat die Tat eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, hat sie den Tod des Geschädigten zur Folge, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Imstichlassen eines Verletzten

§ 94. (1) Wer es unterlässt, einem anderen, dessen Verletzung am Körper (§ 83) er, wenn auch nicht widerrechtlich, verursacht hat, die erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen

(2) Hat das Imstichlassen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) des Verletzten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, hat es seinen Tod zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen

(3) Der Täter ist entschuldigt, wenn ihm die Hilfeleistung nicht zuzumuten ist. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder unter Verletzung anderer überwiegender Interessen möglich wäre

(4) Der Täter ist nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, wenn er schon wegen der Verletzung mit der gleichen oder einer strengeren Strafe bedroht ist.

Hilfeleistungspflicht für Schädiger bzw denjenigen der Gefahrenquelle, wenn auch nicht rechtwidrig schafft. Entschuldigt dann, wenn Hilfeleistung nicht zumutbar, bspw eigene Verletzung, Gefährdung oder erhebliche wirtschaftliche Interessen. Interessenabwägung.

Unterlassung der Hilfeleistung

§ 95. (1) Wer es bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§ 176) unterlässt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn die Unterlassung der Hilfeleistung jedoch den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, daß die Hilfeleistung dem Täter nicht zuzumuten ist

(2) Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter Gefahr für Leib oder Leben oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen möglich wäre.

Hilfeleistungspflicht für jedermann. Keine Interessenabwägung

Sachbeschädigung

§ 125. Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Nur Vorsatzdelikt; Qualifikation als schwere Sachbeschädigung u.a. bei Beschädigung besonderer Gegenstände (bspw Verkehrs-/Kirchen-/Kultureinrichtungen) sowie bei höherem Schaden höhere Strafdrohung (€ 3.000,00 bzw € 50.000,00 Betragsgrenzen).

Diebstahl

§ 127. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(Beachte Qualifikation als schwerer Diebstahl u.a. bei Diebstahl besonderer Gegenstände (bspw Kirchen-/Kultureinrichtungen) bzw besonderer Umstände (Hilflosigkeit des Opfers) sowie bei höherem Schaden höhere Strafdrohung (€ 3.000,00 bzw € 50.000,00 Betragsgrenzen).

Gemeingefährdung

§ 176. (1) Wer anders als durch eine der in den §§ 169, 171 und 173 mit Strafe bedrohten Handlungen eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 177. (1) Wer anders als durch eine der in den §§ 170, 172 und 174 mit Strafe bedrohten Handlungen fahrlässig eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einer größeren Zahl von Menschen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Größere Zahl an Menschen sind ab ca 10 Personen gegeben. Eigentum in größerem Ausmaß ist ab ca €35.000,00 bzw größerer räumlicher Ausdehnung (kein Einzelstück) gegeben.

Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung

§ 286. (1) Wer es mit dem Vorsatz, daß vorsätzlich eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen werde, unterlässt, ihre unmittelbar bevorstehende oder schon begonnene Ausführung zu verhindern oder in den Fällen, in denen eine Benachrichtigung die Verhinderung ermöglicht, der Behörde (§ 151 Abs. 3) oder dem Bedrohten mitzuteilen, ist, wenn die strafbare Handlung zumindest versucht worden und mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die nicht verhinderte Tat androht.

(2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn er

1. die Verhinderung oder Benachrichtigung nicht leicht und ohne sich oder einen Angehörigen der Gefahr eines beträchtlichen Nachteils auszusetzen, bewirken konnte,

2. von der mit Strafe bedrohten Handlung ausschließlich durch eine Mitteilung Kenntnis erhalten hat, die ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist oder
3. durch die Verhinderung oder Benachrichtigung eine andere rechtlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht verletzen würde und die aus der Verletzung dieser Pflicht drohenden Folgen schwerer gewogen hätten als die nachteiligen Folgen aus der Unterlassung der Verhinderung oder Bekanntmachung

Falsche Beweisaussage

§ 288. (1) Wer vor Gericht als Zeuge oder, soweit er nicht zugleich Partei ist, als Auskunftsperson bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten erstattet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer vor Gericht eine falsche Beweisaussage (Abs. 1) unter Eid ablegt oder mit einem Eid bekräftigt oder sonst einen in den Gesetzen vorgesehenen Eid vor Gericht falsch schwört, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Einem Eid steht die Berufung auf einen früher abgelegten Eid und bei Personen, die von der Pflicht zur Eidesleistung befreit sind, die anstelle des Eides vorgesehene Beteuerung gleich.

(4) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer als Zeuge oder Sachverständiger eine der dort genannten Handlungen in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung vor Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft begeht.

Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde

§ 289. Wer außer in den Fällen des § 288 Abs. 3 und 4 vor einer Verwaltungsbehörde als Zeuge bei seiner förmlichen Vernehmung zur Sache falsch aussagt oder als Sachverständiger einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten erstattet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen

Aussagenotstand

§ 290. (1) Wer eine falsche Beweisaussage (§§ 288, 289) ablegt, um von sich oder einem Angehörigen Schande oder die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines unmittelbaren und bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteils abzuwenden, ist nicht zu bestrafen, wenn er von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit war oder hätte befreit werden können und wenn er

1. nicht wußte, daß dies der Fall war,
2. den Befreiungsgrund nicht geoffenbart hat, um die schon aus der Offenbarung drohenden Folgen der bezeichneten Art abzuwenden, oder
3. zur Ablegung der Aussage zu Unrecht verhalten worden ist

(1a) Der Täter ist nach § 288 Abs. 3 ferner nicht zu bestrafen, wenn sich die Untersuchung des Ausschusses gemäß Art. 53 B-VG gegen ihn gerichtet und er eine falsche Beweisaussage abgelegt hat, um die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung von sich abzuwenden

(2) Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.

(3) Der Täter ist jedoch auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 zu bestrafen, wenn es ihm insbesondere im Hinblick auf den aus der falschen Aussage einem anderen drohenden Nachteil dennoch zuzumuten ist, wahrheitsgemäß auszusagen.

Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage

§ 292. (1) Wer einen anderen durch Täuschung über Tatsachen dazu verleitet, gutgläubig eine unrichtige Beweisaussage abzulegen (§ 288), ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen

(2) Wer auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise bewirkt, daß jemand gutgläubig eine unrichtige Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde ablegt (§ 289), ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Fälschung eines Beweismittels

§ 293. (1) Wer ein falsches Beweismittel herstellt oder ein echtes Beweismittel verfälscht, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, daß das Beweismittel in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren oder in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung gebraucht werde, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach den §§ 223, 224, 225 oder 230 mit Strafe bedroht ist

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein falsches oder verfälschtes Beweismittel in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren gebraucht.

Unterdrückung eines Beweismittels

§ 295. Wer ein Beweismittel, das zur Verwendung in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren oder in einem Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung bestimmt ist und über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, zu verhindern, daß das Beweismittel im Verfahren gebraucht werde, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach den §§ 229 oder 230 mit Strafe bedroht ist

Verleumdung

§ 297. (1) Wer einen anderen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, daß er ihn einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Standespflicht falsch verdächtigt, ist, wenn er weiß (§ 5 Abs. 3), daß die Verdächtigung falsch ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, wenn die fälschlich angelastete Handlung aber mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Gefahr einer behördlichen Verfolgung beseitigt, bevor eine Behörde etwas zur Verfolgung des Verdächtigten unternommen hat.